

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Emsbüren beantragt im Zuge der Erschließungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIII (östlich der Landschaftsseen)“ der Gemeinde Emsbüren die Plangenehmigung zur Verlegung von drei Gräben sowie zur Aufhebung eines Teilabschnittes eines dieser Gräben. Das Vorhaben betrifft die Flurstücke 19, 35/2, 35/9 und 53 der Flur 13 in der Gemarkung Ahlde sowie die Flurstücke 2/1 und 92 der Flur 16 in der Gemarkung Ahlde.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Erschließung von Gewerbeflächen im Ortsteil Ahlde werden die Aufhebung und Verlegung von verschiedenen Gewässerabschnitten (Gewässer II. und III. Ordnung) notwendig. Durch die Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 4.200 m² werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Es handelt sich allerdings um einen kleinräumigen Eingriff auf Flächen, die bereits anthropogen überformt sind und die keine besonderen Wertigkeiten aufweisen. Die Gewässer werden regelmäßig unterhalten und sind eher strukturarm. Die Einwirkungen auf die Gewässer sind unerheblich. Anfallendes, nicht abgeleitetes Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern. Tiere können in Nachbarbereiche abwandern und Pflanzen können sich im nahen Umfeld wieder ansiedeln. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Vechte rechts- DE_GB_DENI_928_23“. Der chemische Zustand wird aufgrund der Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Die zu verlegenden Gewässer „Worgersgraben“, „Twenninggraben“ und „Stillinggraben“ entwässern im weiteren Verlauf in den „Ahlde Bach“. Der chemische Zustand des Ahlde Bachs wird mit „schlecht“ bewertet, der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigend“ bewertet. Negative Auswirkungen auf diese Bewertungen werden nicht erwartet.

Ca. 370 Meter südlich des vom geplanten Vorhaben betroffenen Flurstücks 19 der Flur 13 in der Gemarkung Ahlde befindet sich ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden nicht erwartet.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 28.04.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat